



Wallfahrtsstadt
Werl

Begründung
Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“
gem. § 13 a BauGB



Inhalt

1	Planungsanlass/ Planungsziel	3
2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
3	Alternativstandorte	4
4	Art des Verfahrens	5
5	Vorgaben zur Planung	5
5.1	Planungsrecht	5
5.2	Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest u. Hochsauerlandkreis	5
5.3	Flächennutzungsplan	6
6	Planungsinhalte	6
6.1	Beschreibung des städtebaulichen Entwurfes	6
6.2	Städtebauliche Rahmenbedingungen	7
6.3	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	8
7	Erschließung	11
7.1	Verkehr	11
7.2	Ver- und Entsorgung	11
8	Natur-, Landschafts- und Klimaschutz	11
8.1	Artenschutzrechtliche Prüfung	12
8.2	Eingriffs-/ Ausgleichsregelung	13
8.3	Umweltprüfung und Umweltbericht	14
9	Immissionsschutz	14
9.1	Schallimmissionen	14
9.2	Störfallrecht	14
10	sonstige Belange	14
10.1	Bodendenkmalschutz	14
10.2	Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz	17
10.3	Schutzwürdiger Boden	18
10.4	Flächenverbrauch	19
10.5	Hochwasserschutz	19
10.6	Kampfmittel	19
11	Hinweise	20
12	Flächenbilanz	20

1 Planungsanlass/ Planungsziel

In Anlehnung an die im Februar 2017 verfassten Grundsätze für die Entwicklung von Wohnbauflächen hat sich die Wallfahrtsstadt Werl zum Ziel gesetzt, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen, wobei eine zeitnahe Umsetzung angestrebt wird.

Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Daher wird die Entwicklung einer Ackerfläche, die sich im nördlichen Stadtgebiet befindet, verfolgt. Sie liegt zwischen der Röntgenstraße im Norden und der Panningstraße im Süden. Östlich grenzt der Langenwiedenweg und westlich die Robert-Koch-Straße an das Plangebiet.

Es wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Werl-Nord 3“ verfolgt, um die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung von Wohnbebauung zu schaffen und damit den anhaltenden Anfragen Bauwilliger nachzukommen.

2 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Gebiet, das entwickelt werden soll umfasst mehrere unbebaute Grundstücke. Für das Grundstück Gemarkung Werl, Flur 31, Flurstück 1699, dessen Größe 20.297 m² beträgt, wurde von der Stadt im Dezember 2020 ein Kaufangebot angenommen. Die westlich daran angrenzenden Grundstücke Gemarkung Werl, Flur 31, Flurstücke 1712 bis 1716, die u. a. für die Erschließung des Plangebietes benötigt werden, sind bereits in städtisches Eigentum übergegangen. Dadurch besteht die Möglichkeit, das Gebiet westlich an die Humboldtstraße anzubinden. Das Gelände fällt vom Langenwiedenweg zur Robert-Koch-Straße ab.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Geltungsbereich

Planungsrechtlich überdeckt der Bebauungsplan Nr. 128 „Werl-Nord 3“ hauptsächlich den seit dem 19.06.1981 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17a „Werl-Nord 2“ und teilweise den seit dem 13.04.1972 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 „Werl-Nord 2“.

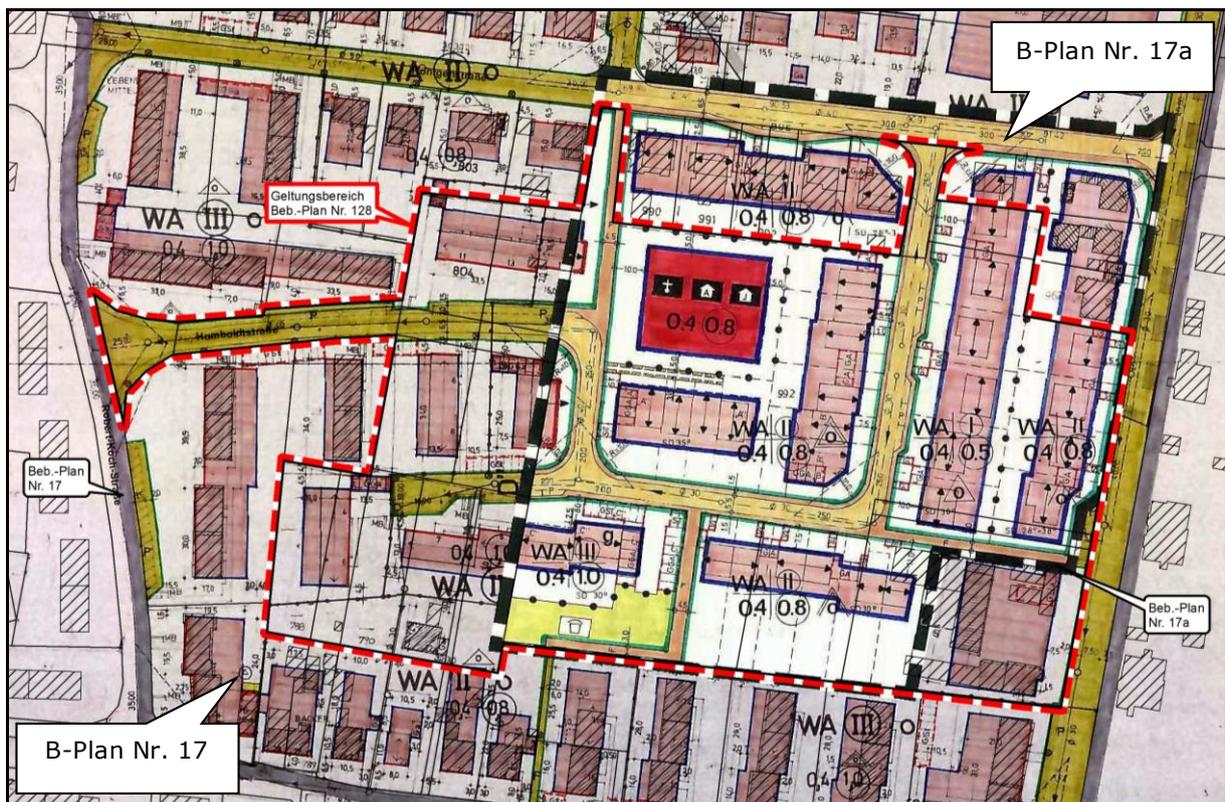


Abb. 2: Auszug aus den B-Plänen Nr. 17 und 17a „Werl-Nord 2“ und Geltungsbereich des B-Plans Nr. 128 „Werl-Nord 3“ (rot umrandet)

3 Alternativstandorte

Nach dem Grundsatz, dass Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern, sind vorrangig Flächen im Innenbereich zu entwickeln.

Da es sich um eine innerstädtische Freifläche handelt, ist aus raumplanerischer und städtebaulicher Sicht die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken an dieser Stelle sinnvoll. So kann z. B. die vorhandene technische Infrastruktur genutzt werden. Es bestehen Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Straßen, Kanäle und Versorgungsleitungen, evtl. ist auch die Möglichkeit eines Anschlusses an das Fernwärmeversorgungsnetz KonWerl, über das bspw. die JVA versorgt wird, gegeben. Die Fernwärmerzeugung ist mit einem Primärenergiefaktor von nur 0,16 (68 % Kraft-Wärme-Kopplung und zu 83 % auf Basis erneuerbarer Energie) umweltfreundlich und leistet einen Beitrag zum Klimaschutz. Weiterhin erspart ein Fernwärmehausanschluss dem Bauherrn eine komplette konventionelle Wärmeerzeugung mit eigener Feuerungsanlage.

Des Weiteren liegen soziale, Bildungs- und Versorgungseinrichtungen in der Nähe des Plangebietes.

Alternativstandorte zur Entwicklung von Wohnbauflächen kommen grundsätzlich in Betracht und werden von der Stadt verfolgt. Im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Büderich wurde in diesem Jahr ein Wohngebiet am nordöstlichen Ortsrand in Richtung Schlesienstraße vermarktet. Freie Grundstücke stehen nicht mehr zur Verfügung. Ferner strebt die Stadt die Erweiterung des Wohngebietes Werl-Süd an. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 123 „Werl-Süd II“ befindet sich im Verfahren. Ziel der Stadt ist die Entwicklung von Wohnbauflächen für verschiedene Zielgruppen, die insgesamt einer bedarfsgerechten Wohnflächenentwicklung entsprechen.

4 Art des Verfahrens

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Werl-Nord 3“ erfüllt die Bedingungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, der im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

Gem. § 13a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Die Möglichkeit, dass gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 abgesehen werden kann, wird nicht genutzt. Demzufolge wird zur Ermittlung der durch die Planung berührten Belange eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchgeführt.

5 Vorgaben zur Planung

5.1 Planungsrecht

Die Ackerfläche ist überwiegend dem seit 1981 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17a „Werl-Nord 2“ zuzuordnen. Die in das Plangebiet einbezogene Humboldtstraße sowie die nördlich und südlich daran angrenzenden Teilflächen liegen in dem seit 1972 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 (s. Abb. 2).

Das Plangebiet, das die Freifläche und angrenzende Grundstücke bzw. Teilbereiche der Grundstücke mit einbezieht ist ca. 38.000 m² groß.

5.2 Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest u. Hochsauerlandkreis

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

5.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Werl ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Weiterhin sind im Flächennutzungsplan in diesem Bereich Symbole für Kirche, Kindergarten und zwei Spielplätze Typ C dargestellt.

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

6 Planungsinhalte

6.1 Beschreibung des städtebaulichen Entwurfes

Der städtebauliche Entwurf zeigt, dass im Kern des Plangebietes ca. 30 Wohnbaugrundstücke vorgesehen sind. Sie umfassen eine Größe von ca. 450 bis ca. 600 m² und sollen in max. zweigeschossiger Bauweise bebaut werden.

In Anlehnung an die z. T. vorhandene Zeilenbebauung an den äußeren Erschließungsstraßen sowie der Humboldtstraße wird außerdem die Errichtung von Mehrfamilienhäusern entlang des Langenwiedenweges angestrebt. Durch die Ausweisung einer dichteren und höheren Bebauung mit max. drei Vollgeschossen im östlichen Randbereich wird einerseits eine städtebaulich erwünschte Höhenabstaffelung der Bebauung von außen nach innen erzielt, andererseits können durch eine mögliche Riegelbebauung entlang des Langenwiedenweges dahinterliegende Bereiche vor Verkehrslärmimmissionen geschützt werden. Der Langenwiedenweg stellt eine wichtige verkehrliche Nord-Süd-Verbindung im Stadtgebiet dar und verknüpft das geplante Wohngebiet u. a. mit Bildungs- und Versorgungseinrichtungen.

Zur Anpassung an den Klimawandel sind Begrünungsmaßnahmen vorgesehen. Es soll eine Grünachse, die in West-Ost-Richtung durch das Plangebiet verläuft, ausgebildet werden. Überdies ist in der Mitte des Plangebietes eine Grünfläche, die auch als Spiel- und Begegnungsfläche dient, geplant (siehe Abbildung 3). Nach der Spielflächenbedarfsplanung ist eine Spielfläche in diesem Gebiet erforderlich. Hier sollen unterschiedliche Nutzungen für verschiedene Personenkreise angeboten werden. Die Festsetzung eines Mehrgenerationenspielplatzes, in Verbindung mit Aufenthaltsmöglichkeiten, Grillplatz etc. sollen der zentralen öffentlichen Grünfläche die Bedeutung eines Quartierplatzes verleihen. In der Straßenausbauplanung sind umfangreiche Bepflanzungen berücksichtigt.



Abb. 3: Übersichtsplan städtebaulicher Vorentwurf

6.2 Städtebauliche Rahmenbedingungen

Das Plangebiet ist geprägt durch Zeilenbebauung entlang der Röntgenstraße, Robert-Koch-Straße, Panningstraße, Humboldtstraße und des Langenwiedenweges. Die Humboldtstraße führt westlich in das Gebiet und endet an der innenliegenden bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Im süd-östlichen Teilbereich des Plangebietes befindet sich eine ehemalige Hofstelle. Der Eigentümer verfolgt den Abriss dieser Hofstelle und die Errichtung einer mehrgeschossigen Wohnanlage.

Planungsrechtlich liegen die ehemalige Hofstelle und die daran angrenzende Ackerfläche in dem Bebauungsplan Nr. 17a „Werl-Nord 2“. In dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17a wurde neben der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes auch ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf (Kirche, Altentagesstätte, Jugendheim) ausgewiesen. Heute wird an dieser Stelle für die vorgenannten Nutzungen kein Bedarf mehr gesehen.

Wie oben beschrieben wurde der Bebauungsplan Nr. 17a bisher nicht umgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 17 wurde im Bereich des Plangebietes bisher ebenfalls nicht realisiert. Mit dem Bebauungsplan Nr. 128 wird eine Nachverdichtung durch Wohnbebauung angestrebt.

Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung wurden Gespräche mit den Eigentümern der Grundstücke Panningstraße 28, 26, 24, 22 und 20 geführt, da eine Bebauung der rückwärtigen Teilflächen der o. g. Grundstücke aus städtebaulicher Sicht sinnvoll wäre. Im Ergebnis wurde das Grundstück

Panningstraße 20 bei der Erschließungsplanung mitberücksichtigt. Die anderen Grundstücke wurden ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen. Sie können über die Planstraße und/ oder private Zuwegungen erschlossen werden.

6.3 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend den Vorgaben zu einer ausgewogenen Struktur der Wohnbebauung, werden im Plangebiet zwei Bereiche nach der Art der Nutzung ausgewiesen/festgesetzt. Im Südosten, entlang des Langenwiedenweges ist Geschosswohnungsbau geplant, der übrige Teil des Baugebietes ist für Einfamilienhäuser/Doppelhäuser vorgesehen.

Im gesamten Geltungsbereich ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Das Baugebiet dient somit - entsprechend der Zielsetzung, Wohnbauland zur Verfügung zu stellen - vorwiegend dem Wohnen.

Einzel- und Doppelhäuser

Zulässig ist im Bereich der Einzel-/Doppelhäuser eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4. Es können Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise errichtet werden.

Die Zahl der Wohnungen ist auf 2 Wohneinheiten je Wohngebäude beschränkt.

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf II begrenzt. Von der Festsetzung der Geschossflächenzahl wird abgesehen. In Bezug auf die Gebäudehöhen sind folgende Höchstwerte zulässig.

- Die maximal zulässige Firsthöhe (FH) beträgt 9,00 m über fertigen Erdgeschossfußboden.
- Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) beträgt 6,50 m über fertigen Erdgeschossfußboden.

Bei einem Flachdach (FD) entspricht der höchste Punkt der Attika (AH) der maximalen zulässigen TH. Ein Staffelgeschoss ist mind. um 1,50 m von der Gebäudeaußenkante des Haupt-körpers zurück zu versetzen und die AH dieses Geschosses darf 9,00 m nicht überschreiten.

Bei einem einseitig geneigten Pultdach (PD) ist die Firsthöhe auf 8,00 m begrenzt, bei einem versetzten PD beträgt die maximal zulässige FH 9,00 m.

Die Trauf-, First- und Attikahöhe beziehen sich auf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFH). Davon ausgehend wird die Traufhöhe bis zum Schnitt der Außenkante der Umfassungswand mit der Dachhaut und die Attikahöhe bis zur Oberkante der Attika gemessen.

Die Traufhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenkante der Umfassungswand mit der Dachhaut. Bei Pultdächern gilt die Höhe der niedrigeren Seite. Bei einem flach geneigten Dach gilt die Oberkante der Attika.

Die Firsthöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und der oberen Begrenzung der Dachfläche. Bei Pultdächern gilt die Dachoberkante der höheren Seite.

Die festgesetzten First-, Trauf- und Attikahöhen beziehen sich auf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf min. 0,10 m bis max. 0,40 m über der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Gradienten der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.

Es sind alle Dachformen mit einer Neigung von 0 bis 45 Grad zulässig.

Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung und Höhe zulässig. Die Außenwandmaterialien müssen aufeinander abgestimmt sein.

Dachgauben und -einschnitte sind zulässig, wenn die Gesamtlänge von Dachgauben oder Dacheinschnitten insgesamt nicht mehr als 3/5 der darunter liegenden Gebäudewand beträgt. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Giebelwänden mindestens 1,25 m entfernt bleiben. Für Dacheinschnitte gilt Gleiches.

Mehrfamilienhäuser

Der Teilbereich am Langenwiesenweg soll entsprechend der angrenzenden Bebauung an der Panningstraße auch für Mehrfamilienhäuser geöffnet werden.

Für das Südöstliche Baufeld im Plangebiet gilt eine Grundflächenzahl von 0,5. Weiterhin ist eine offene Bauweise festgesetzt. Des Weiteren sind II bis III Vollgeschosse festgesetzt. Eine höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird hier nicht festgelegt, um eine Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen und damit der Nachfrage an stadtnahem Geschosswohnungsbau Rechnung zu tragen.

In Bezug auf die Gebäudehöhen sind folgende Höchstwerte zulässig.

- Die maximal zulässige Höhe (H) beträgt 13,00 m über fertigen Erdgeschossfußboden (EFH).

Die Traufhöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenkante der Umfassungswand mit der Dachhaut. Bei Pultdächern gilt die Höhe der niedrigeren Seite. Bei einem flach geneigten Dach gilt die Oberkante der Attika.

Die Firsthöhe ist das Maß zwischen der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens und der oberen Begrenzung der Dachfläche. Bei Pultdächern gilt die Dachoberkante der höheren Seite.

Die festgesetzten First-, Trauf- und Attikahöhen beziehen sich auf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens. Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens wird auf min. 0,10 m bis max. 0,40 m über der in der Mitte des Grundstücks gemessenen Gradienten der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.

Es sind alle Dachformen mit einer Neigung von 0 bis 45 Grad zulässig.

Gruppierte Mehrfamilienhäuser sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung und Höhe zulässig. Die Außenwandmaterialien müssen aufeinander abgestimmt sein. Dachgauben und -einschnitte sind zulässig, wenn die Gesamtlänge von Dachgauben oder Dacheinschnitten insgesamt nicht mehr als 3/5 der darunter liegenden Gebäudeaußenwand beträgt. Die Seitenwände der Dachgauben müssen von den freien Giebelwänden mindestens 1,25 m entfernt bleiben. Für Dacheinschnitte gilt Gleiches.

Vorgaben zu Garagen und Nebenanlagen

Garagen und Nebenanlagen müssen aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen einen Abstand von mind. 5 m zur Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie) einhalten. Der Stauraum vor der Garage kann als zusätzlicher nicht notwendiger Stellplatz genutzt werden.

Öffentliche Stellplätze im Straßenraum sind im Zuge der Ausbauplanung herzustellen. Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind mit Anpflanzungen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen einzugrünen.

Fläche für Versorgungsanlagen

Im Nordwesten des Plangebietes, im Einzugsbereich der Röntgenstraße, ist eine Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung Umformerstation ausgewiesen. Des Weiteren ist eine 3,00 m breite Fläche für die aus Richtung Röntgenstraße kommende Stromleitung bis zur neuen Erschließungsstraße mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke belastet.

Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen entlang des Fuß- und Radweges und der zentralen Spiel- und Begegnungsfläche sind auf mindestens 30 % der Fläche mit heimischen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sachgerecht zu bepflanzen.

Darüber hinaus ist zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, dass Zier- und Nutzgärten mit mind. 50 % heimischen Gehölzen zu gestalten sind.

Zudem sind die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 15 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Kombinationen mit mineralischen Feststoffen (z. B. Bruchsteine) sind zulässig. Dabei dürfen die mineralischen Feststoffe maximal 10 % einer Vegetationsfläche (zusammenhängender Teilbereich der Grünfläche, z. B. Vorgarten) bedecken.

7 Erschließung

7.1 Verkehr

Die Freifläche soll über die Humboldtstraße, die von der westlich gelegenen Robert-Koch-Straße abzweigt und in das Gebiet führt, erschlossen werden. Die Humboldtstraße wird als innere Haupteerschließung in Richtung Nord-Osten weitergeführt und an die Röntgenstraße angebunden. Die Anbindung an die Röntgenstraße erfolgt über eine Wege-/ Straßenparzelle, die sich bereits im städtischen Eigentum befindet (Gemarkung Werl, Flur 31, Flurstücke 1085 und 1350).

Des Weiteren geht von ihr eine ringförmige Straße ab, über die weitere Wohnbaugrundstücke erschlossen werden. Eine direkte Anbindung des gesamten Plangebietes an den Langenwiedenweg ist nicht vorgesehen. Lediglich ein Fuß- und Radweg soll an den Langenwiedenweg angebunden werden.

7.2 Ver- und Entsorgung

Es kann die vorhandene technische Infrastruktur genutzt werden. Es bestehen Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Straßen, Kanäle und Versorgungsleitungen. Möglich ist auch der Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz KonWerl, über das bspw. die JVA und der Neubau der Petrigrundscheule am Langenwiedenweg versorgt wird.

Das Plangebiet liegt im kanalisierten Einzugsgebiet der Kläranlage Werl. Die Entwässerung des geplanten Wohngebietes ist im Mischsystem vorgesehen. Die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer aus dem Plangebiet sollen über die öffentlichen Mischwasserkanäle in der Humboldtstraße und Robert-Koch-Straße gedrosselt abgeleitet werden.

Für die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes sind der Ausbau einer Mischwasserkanalisation einschließlich Grundstücksanschlussleitungen und Rückhalteanlagen erforderlich.

Die Entwässerungsplanung des Erschließungsgebietes bedarf der wasserrechtlichen Zustimmung entsprechend § 57 Landeswassergesetz (LWG) durch die Wasserbehörden und der Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss des Kommunalbetriebes Werl (KBW).

8 Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Natur-, Landschaftsschutz

Eine Abfrage des Biotopkatasters NRW (06.02.2021) hat ergeben, dass keine schutzwürdigen Biotope oder Landschaftsteile durch das Planvorhaben betroffen sind.

Das Landschaftsschutzgebiet, LSG-4413-0007, beginnt ca. 700 m entfernt.

An Straßenzügen im Umfeld befinden sich die nach Alleenkataster NRW geschützte Alleen:

AL-SO-0031, Lindenallee an der Plaschkestraße

AL-SO-0098, Allee an der Belgischen Straße

AL-SO-0034, Winter-Lindenallee am Hansering

An diesen Straßen finden durch das Planvorhaben keine Veränderungen statt, so dass die geschützten Alleen nicht betroffen sind.

Im rechtskräftigen Landschaftsplan VI „Werl“ ist für den Geltungsbereich eine Siedlungsfläche dargestellt, daher sind keine landschaftsplanerischen Festsetzungen vorhanden.

Klimaschutz

Im Bebauungsplan sind Festsetzungen im Sinne der Begegnung des Klimawandels vorgesehen, indem die Gebäude mit hellen Fassaden versehen werden, um durch Reflexion der Sonnenenergie eine starke Erwärmung der Gebäude zu verhindern.

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist festgesetzt, dass Zier- und Nutzgärten mit mind. 50 % heimischen Gehölzen zu gestalten sind.

Die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 15 % dieser Flächen sind mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Kombinationen mit mineralischen Feststoffen (z. B. Bruchsteine) sind zulässig. Dabei dürfen die mineralischen Feststoffe maximal 10 % einer Vegetationsfläche (zusammenhängender Teilbereich der Grünfläche, z. B. Vorgarten) bedecken.

Im Rahmen eines Monitorings ist die Umsetzung der festgesetzten Gartengestaltung regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrolle obliegt dem Bauamt der Stadt Werl, ggf. werden mit der Kontrolle externe Fachleute beauftragt.

Aufgrund der fehlenden großflächigen Naturbestandteile im Plangebiet, die das Treibhausgas CO₂ aufnehmen, erübrigen sich weitere Festsetzungen im Sinne einer Anpassung an den Klimawandel.

8.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen von Bauleitplanverfahren ist eine Artenschutzvorprüfung Stufe 1 (ASVP) durchzuführen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASVP im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Es wurde eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Werl Nord III“ vorgenommen, um festzustellen, ob im Geltungsbereich besonders oder streng geschützte Arten vorkommen oder vorkommen können. Außerdem wurde untersucht, ob durch die Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zusammenhang mit den diesbezüglich planungsrelevanten Arten in NRW ausgelöst werden.

Die Prüfung ergab, dass die strukturelle Ausstattung des Plangebiets keine Störung oder Bedrohung von besonders oder streng geschützte Arten erwarten lässt.

Vorsorgliche Maßnahmen

Die strukturelle Ausstattung des Gebiets lässt kein Vorkommen oder Bedrohung geschützter Arten in o.g. Sinne im Plangebiet erwarten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz von Fledermausarten keine Beseitigung der Gehölze außerhalb der Winterquartierszeit (von Oktober bis März) stattfinden soll, da sich Tagesverstecke und Paarungsquartiere dort befinden können. Gemäß § 39 (5) BNatSchG dürfen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September ohnehin keine Baumfällungen und keine Gehölzschnitte erfolgen.

Höhlungen die ein Aufenthaltsort Fledermäuse darstellen könnten beschränkt sich auf wenige, z.T. abgängige Bäume, diese, aber auch vorsorglich andere Bäume sind vor einer möglichen Beseitigung auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu kontrollieren.

Sollten Gebäudeabbrüche umgesetzt werden, so sind diese auf die Wintermonate zu terminieren, vor Abbrucharbeiten ist ebenfalls eine Kontrolle auf das vorhanden sein von planungsrelevanten Arten vorzunehmen.

Artenschutzrechtliches Fazit

Innerhalb des Plangebiets liegt kein Nachweis planungsrelevanter Arten vor.

Ein potentiell Artenaufkommen kann aber nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der strukturarmen Ausstattung des Plangebiets und der erheblichen besseren Angebote in erreichbarer Nähe, in umfangreiche Ausgleichsflächen und der freien Landschaft, wird davon ausgegangen, dass diese bessere geeigneten Habitat Strukturen jetzt schon bevorzugt von standortrelevanten Arten genutzt werden, bzw. unter Beachtung der vorsorglichen Maßnahmen, hervorragende Ausweichmöglichkeiten bieten. Ferner werden die, zukünftig im Gebiet vorhandenen Grünflächen, Bäume und neuen Gärten, Möglichkeiten für ein Artenleben bieten.

Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten ausgelöst wird und daher auch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen.

8.2 Eingriffs-/ Ausgleichsregelung

Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung findet im vorliegenden Fall keine Anwendung. Für Verfahren im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, *die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig*. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.

8.3 Umweltprüfung und Umweltbericht

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird im vereinfachten Verfahren abgesehen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 bestehen nicht.

9 Immissionsschutz

9.1 Schallimmissionen

Im Wesentlichen handelt es sich bei der Planung um die Nachverdichtung eines Wohngebietes, das an seinen Rändern bereits durch straßenbegleitende Wohnbebauung geprägt ist. Daher werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen. Bei der Errichtung von Wohngebäuden, insbesondere am Langenwiedenberg, ist im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens ein Schallschutznachweis nach der DIN 4109 zu erbringen.

9.2 Störfallrecht

Störfallbetriebe sind im Einwirkungsbereich des Plangebietes nicht bekannt. Innerhalb des Plangebietes sind keine Störfallbetriebe vorgesehen, so dass hinsichtlich des Störfallrechts kein Konfliktpotenzial besteht.

10 sonstige Belange

10.1 Bodendenkmalschutz

Archäologie

Die Stadt hat mit Mail vom 04.09.2019 beim LWL- Archäologie für Westfalen eine Voranfrage hinsichtlich archäologischer Fundstellen/ vermuteter Bodendenkmäler im Gebiet gestellt. Der LWL hat mit Schreiben vom 09.09.2019 der Stadt mitgeteilt, dass in der Umgebung der Fläche bereits zahlreiche archäologische Fundstellen bekannt sind. Aufgrund der zahlreichen bereits bekannten steinzeitlichen, neolithischen und rössenzeitlichen Fundstellen und deren Streuung im unmittelbaren Umfeld - sie verteilen sich nordöstlich, östlich und südlich der angefragten Fläche - ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Vorhabenbereiches Siedlungsreste dieser Zeitstellungen erhalten sind. Auch ein Vorhandensein von Siedlungsresten der Römischen Kaiserzeit und Resten von Bestattungen innerhalb des angefragten Bereiches kann nicht ausgeschlossen werden.

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen wurde der Vorhabenbereich, durch

Baggersondagen näher überprüft sein, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler - und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren - zu klären.

Von der archäologischen Fachfirma Eggenstein Exca wurde im November 2020 ein archäologischer Bericht zum Plangebiet vorgelegt. Nachfolgend werden die Topographie und Vorgehensweise sowie die Ergebnisse aus dem Bericht dargelegt.

Das untersuchte Flurstück erstreckt sich über 230 m von West nach Ost, bei einer Breite von 80 – 135 m in Nord-Süd-Richtung. Es besteht ein leichtes, im Gelände aber kaum sichtbares Gefälle von 92 m NHN im Osten bis 87,5 m NHN im Westen. Der gewachsene Boden zeigt sich lehmig bis schluffig mit gelbbrauner Färbung. Die Abgrenzung vom etwa 40 cm starken humosen Oberboden ist meist scharf, z. T. zeigen sich jedoch auch ausgeprägte Verbraunungshorizonte von bis zu 30 cm Stärke. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der etwa 700 m westlich befindliche Salzbach. Die Luftbildauswertung ergab eine erhebliche Störung des Geländes durch Bombenabwürfe während des Zweiten Weltkriegs; die offenen Krater wurden danach z. T. mit Schrott und Bauschutt verfüllt.

Gemäß den Vorgaben der LWL-Archäologie sollten zunächst fünf Sondageschnitte von 80 – 120 m Länge in Nord-Süd-Richtung über das Flurstück gelegt werden. Nach Abstimmung zwischen Bauamt, dem Altlastengutachter der Fa. Kleegräfe und dem ausführenden Archäologen vor Ort wurde entschieden, den westlichsten Schnitt zu teilen und schachbrettartig versetzt anzulegen, um eine mutmaßlich stark gestörte Fläche in der Südwestecke des Flurstücks zu umgehen.

Die Suchschnitte wurden von Osten beginnend parallel zum Langwiedeweg angelegt und aufsteigend von 1 bis 6 durchnummeriert. Die Anlage der Baggerplana erfolgte im rückwärtigen Verfahren mit einem 24-t-Kettenbagger mit ungezähntem Böschungslöffel, wobei die Bodeneingriffstiefe zwischen 40 und 60 cm lag. In den Schnitten 1 und 4 wurden zur Klärung des Bodenaufbaus Geoprofile zwischen 130 und 140 cm Tiefe angelegt. Auftretende Befunde wurden zunächst im Planum mit der Kelle feingeputzt, anschließend fotografiert, beschrieben und mit dem GPS-Rover eingemessen.

Ergebnis

Abgesehen von den eingangs erwähnten modernen Abfall- und Bauschuttkuhlen im Bereich verfüllter Bombenkrater war die auffälligste Bodenstruktur zunächst eine etwa 6 m breite Schotter- und Bauschuttplanierschicht, die von SSO nach NNW das Flurstück querte und in den Suchschnitten 3 und 4 deutlich sichtbar war. Nach kartographischer Recherche kann diese Struktur als Unterbau eines Wirtschaftsweges gedeutet werden, der sowohl im Preußischen Urkataster als auch in der Neuaufnahme bis 1912 noch verzeichnet ist, in den 30er Jahren jedoch nicht mehr in den Kartenwerken auftaucht.

Archäologisch gesehen von höherer Relevanz waren jedoch Bodenverfärbungen, die im kurzen Schnitt 5 am Westrand der Fläche in größerer Zahl konzentriert auftraten. Hier konnten auf einer Fläche von 40 x 6 m mehr als 30 mögliche Gruben und Pfostengruben identifiziert werden, die sich im ausgetrockneten Boden nur sehr kontrastarm, in ihren Grenzen aber deutlich abzeichneten. Holzkohlestückchen und Brandlehmbröckchen kennzeichnen die schwach humosen Verfüllungen als eindeutig anthropogen.

Bereits im Baggerplanum tauchten auch einzelne Scherben einer weichen, grob gemagerten und uneinheitlich gebrannten Irdenware auf. Typologische Aussagen zu den bislang wenigen Fundstücken sind nur sehr allgemein möglich; es finden sich flache Standböden und z.T. Kammstrichverzierungen auf der Außenwand. Mit den gebotenen Vorbehalten kann diese Art der Keramik der Vorrömischen Eisenzeit zugeordnet werden.

Da zum Zeitpunkt der Prospektion noch nicht klar war, ob die Fundstelle durch die geplante Bebauung beseitigt werden sollte oder nicht, wurden die Befunde zunächst nicht geschnitten, sondern nur im Planum dokumentiert; alle Suchschnitte wurden danach zunächst wieder verfüllt. Aufgrund der begrenzten Fläche des Suchschnitts 5 und der fehlenden Aussagen zu Befundtiefe und Fundmaterial müssen die Aussagen zum Fundplatz weitgehend spekulativ bleiben: Die Maße der Bodenverfärbungen lassen an Standspuren von Haus- oder Speicherbauten denken sowie mehrere Vorratsgruben und eventuell auch einen Brunnen. Die starke Konzentration an Befunden, die nur in einem der Suchschnitte nachgewiesen werden konnte, lässt eher an ein einzelnes Gehöft denken als an eine ausgedehnte Siedlung; dieses könnte jedoch mehrere Bauphasen aufweisen, was die größere Anzahl von Pfostengruben auf engem Raum erklären würde. Weitere Aussagen sind nur durch eine flächige Erweiterung des Suchschnitts 5 zu erwarten und durch eine Ausgrabung der angetroffenen Erdbefunde.

Durch die Kampfmittelräumdienst-Untersuchungen (Luftbilder, KMRD-Untersuchungen, -Suchgrabungen, etc.) und vor allem durch die archäologischen Voruntersuchungen (= großflächige Suchschachtungen / Längsschürfe u.a. in der 43.KW, etc.) konnten bereits einige punktuelle Bereiche mit kiesig-steinigen Auffüllungen lokalisiert werden. Diese Auffüllungs-„Nester“ stellen vermutlich u.a. alte Bombenrichter-Verfüllungen (2.WK) und teilweise auch historisch-archäologische Strukturen dar („alter Weg“ etc.) dar. Diese punktuellen verfüllten „Nester“ sind punktuell / stellvertretend beprobt und analysiert worden, weil materialspezifische Gering-Auffälligkeiten enthalten sind (Schlacken, Aschen, Bauschutt, auch Füll-Lehm, etc.).

Die Analysen dieser kiesig-steinigen Auffüllungs-„Nester“ ergaben – trotz enthaltener Schlacken-Anteile – teilweise eine unbedenkliche LAGA/TR-Boden Z 0-Zuordnung und häufiger auch eine LAGA/TR-Boden > Z 2-Klassifikation (Analysen-Details: siehe Gutachten). Darüber hinaus ist für die kiesig-steinigen Auffüllungsmassen nachweislich auch von DK 1-Material auszugehen.

Schließlich ergab ein kleines kiesig-steiniges, Schlacke-/Bauschutt-durchsetztes Auffüllungs-„Nest“ auch Überschreitungen der nutzungsbezogenen BBodSchV-Prüfwerte für „Wohngebiete“ und „Kinderspielflächen“ (und „Grünflächen“) für den relevanten Parameter BaP/Benzo(a)pyren; und zwar Probe/Bereich „MP 4“.

Auch wenn durch die aktuelle Untersuchung lediglich ein kleiner Ausschnitt dieser punktuellen Auffüllungs-„Nester“ aufgeschlossen werden konnte, sollten vorsorglich auch weitere u.U. schadstoffbehaftete punktuelle, kleine Auffüllungs-Areale eingeplant werden.

Schluss-Fazit:

Es liegen lediglich geringe potenziell verunreinigte Massen in Form von punktuellen und schadstoffbehafteten Auffüllungs-Nester vor.

10.3 Schutzwürdiger Boden

Die Bodenkarte (BK 1:50.000) des Geologischen Dienstes NRW (3. Auflage) weist den im Plangebiet vorliegenden Bodentyp als sL32 Pseudogley-Parabraunerde aus. Die Bodenart wird als stark toniger Schluff/ schluffiger Lehm klassifiziert. Er ist als schutzwürdiger Boden ausgewiesen, da es sich um einen fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit handelt.

Aufgrund der Lage im Stadtgebiet in einem Bereich mit Artilleriebeschuss und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung wird die Wahrscheinlichkeit von Naturnähe als gering eingeschätzt.

Da für diesen Bereich bereits seit vielen Jahren das Ziel einer baulichen Nutzung besteht und das Gebiet entsprechend als Baufläche festgesetzt ist, wird dem Aspekt bauliche Nutzung der Flächen dem Schutz des Bodens durch Unterlassen einer Bebauung Vorrang gegeben. Daneben liegt schutzwürdiger Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit in weiten Bereichen des Stadtgebietes vor, was im Wesen der vorliegenden Bördelandschaft begründet ist.

Geoprofile aus dem archäologischen Bericht (Eggenstein Exca, November 2020) zum Plangebiet (alle angegebenen Maße ab Geländeoberkante):

1 (nahe Südwestecke von Schnitt 1)

0 – 40 cm u. GOK humoser dunkelgraubrauner Schluff (Oberboden)

40 – >140 cm u. GOK gelber bis hellgrauer lehmiger Schluff (eiszeitliche Lössaufwehung)

2 (nahe Nordwestecke von Schnitt 4)

0 – 40 cm u. GOK humoser dunkelgraubrauner Schluff (Oberboden)

40 – 70 cm u. GOK hellgraubrauner lehmiger Schluff
(Verbraunungshorizont)

70 – >140 cm u. GOK gelber bis hellgrauer lehmiger Schluff (eiszeitliche Lössaufwehung)

Für den anfallenden Bodenaushub ist ein Boden- und Flächenmanagement erforderlich. Hierbei sind u.a. Verwertung, Wiederverwendung und Lagerung von Böden und Baumaterialien, ein bodenschonender Bauzeitenplan, sowie Wasserhaltungen zu berücksichtigen.

10.4 Flächenverbrauch

Im Sinne der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung sparsam und schonend mit Boden umgegangen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der keine zusätzlichen Bauflächen erschließt. Auch wird innerhalb des Plangebietes die Bodenversiegelung gegenüber heutigem Planungsrecht reduziert und auf das notwendige Maß begrenzt.

10.5 Hochwasserschutz

Belange des Hochwasserschutzes werden durch die Planung nicht berührt.

10.6 Kampfmittel

Da die Fläche in einem Bereich mit Artilleriebeschuss liegt, wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg eine Oberflächensondierung durchgeführt und dabei festgestellt, dass sich mehrere Kampfmittelverdachtspunkte auf der Fläche befinden.

Die Verdachtspunkte wurden durch eine Kampfmittelbeseitigungsfirma aufgegraben, ein Fund wurde nicht gemeldet. Es handelte sich bei den Verdachtspunkten zum größten Teil um verfüllte Bombenkrater. Die Fläche wurde für die weitere Bearbeitung zur Archäologie und Bodenuntersuchung/Altlasten freigegeben.

11 Hinweise

In den Bebauungsplanentwurf werden, ergänzend zu den textlichen Festsetzungen, Hinweise zu den Themenbereichen Bodendenkmalschutz, Altlasten, Abfallwirtschaft und Bodenschutz sowie Artenschutz aufgenommen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 128 „Werl-Nord 3“ die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 17 und 17a „Werl-Nord 2“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 128 „Werl-Nord 3“ außer Kraft treten.

Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

12 Flächenbilanz

Fläche	Größe [m ²]	Anteil [%]
Plangebiet	ca. 38.100	100
Straßen- und Wegeflächen (Humboldtstraße: 1.200, Planstraße: 2.140, geplante Ringstraße: 1.550, Weg: 210)	ca. 5.100	13,4
Grünflächen (Begegnungs- und Spielbereich: 790, wegbegleitende Bepflanzung: 210)	ca. 1.000	2,6
Wohnbaufläche	ca. 32.000	84,0
Grundfläche (Wohnbaufläche x 0,6)	ca. 19.200 m ² < 20.000 m ²	

Wallfahrtsstadt Werl, im Oktober 2021
im Auftrag



(Ludger Pöpsel)

Fachbereich III - Planen, Bauen und Umwelt
Abt. Stadtplanung, Straßen und Umwelt

Anhang: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4413 Werl								
Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken/ Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen/ Gebäude/ Fettwiesen und -weiden								
Art	Status	Erhaltungsz in NRW	KlGeho el	Gaert	Gebaeu	FettW	Plangebiets - funktion für	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
Säugetiere	Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na	Na	FoRu!	Na	L
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	FoRu	(Na)	N
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu		N
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)	L
Vögel								
Vögel	Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-	(FoRu), Na			(Na)	X
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu), Na			(Na)	N
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-				FoRu!	X
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G		(Na)			X
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S				FoRu	X
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu				
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	Na		(Na)	N
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na	X
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)			Na	X
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(Ru), (Na)	X
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U					X
Circus pygargus	Wiesenweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S				Na	X
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U				(FoRu)	X
Crex crex	Wachtelkönig	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S				(FoRu)	X
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-	Na	(Na)		(Na)	N
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U		Na	FoRu!	(Na)	L
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na	Na		(Na)	N

Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	(FoRu)					X
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na		N
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu!	Na		L
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu!			(Na)		X
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	FoRu			(FoRu)		X
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	FoRu!	FoRu				X
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	(Na)	Na	FoRu	Na		X
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S		(FoRu)		FoRu		X
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U	Na			(Na)		N
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	S	FoRu	(Na)		(Na)		X
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!	(Na)		X
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	G	Na	Na	FoRu!	Na		X
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000	U-				FoRu		X
<u>Lebensstätten-Kategorien</u> FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Pfl - Pflanzenstandort (Vorkommen im Lebensraum) Pfl! - Pflanzenstandort (Hauptvorkommen im Lebensraum)									L = Lebensraum (potentiell) N = Nahrungs- suche (potentiell) x = kein Lebensraum